



**Beschlussbegründung:**

Die Stadt Coswig (Anhalt) ist neben weiteren Kommunen und Einzelpersonen Mitglied im Verein WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.. Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen Dritter.

Der Nutzen für die Stadt liegt darin, dass der Tourismus und die Naherholung in der Region gefördert werden. Ziel ist es die Tourismuszahlen zu erhöhen und damit die Tourismuswirtschaft zu stärken und die Region nachhaltig zu etablieren und zu stärken.

Die Zuordnung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine als Beihilfe zu qualifizieren ist bislang nicht abschließend geklärt. Der Verein kam deshalb zu der Überzeugung, dass eine auf dem Gebiet des Beihilferechts etablierte Rechtsanwaltskanzlei die Beihilferechtskonformität überprüfen soll. Diese kam zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen einer Beihilfe für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) eine Anmeldung der Beihilfe bei der EU-Kommission entbehrlich wäre, unter der Voraussetzung, dass ein Betrauungsakt auf der Grundlage des „Freistellungsbeschlusses“ der Kommission vorliegt und die entsprechende Ausgleichsleistung nach diesem Betrauungsakt erbracht werden würde.

Daraufhin beschloss der Beirat am 06.09.2016 den Weg der Betrauung einzuschlagen und den Betrauungsakt durch einen externen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Die Kommission hat in Artikel 1 des „DAWI-Freistellungsbeschlusses“ klargestellt, dass staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge nicht angemeldet werden müssen.

Die beigefügte Betrauung dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Betrauung ist an keine Form gebunden. Die Aufgaben werden durch Erlass des Verwaltungsaktes (Betrauungsakt) übertragen. Im Verwaltungsakt sind folgende Sachverhalte geregelt:

- Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung,
- der beauftragte Verein und der geografische Geltungsbereich,
- Art und Dauer der dem Verein ggf. gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte.
- Die Parameter für die Berechnung, Überwachung etwaiger Änderungen der Ausgleichszahlung,
- Die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden.

**Risiken einer unterlassenen Betrauung**

Beihilfen sind grundsätzlich unzulässig. Allerdings kann eine Beihilfe beihilferechtskonform sein, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Aus diesem Hintergrund sind Beihilfen bei der europäischen Kommission anzumelden. Eine Anmeldung kann unter Umständen entbehrlich sein, sofern ein Betrauungsakt die Beihilfe formal absichert. Die Betrauung ist dabei die schnellere und kostengünstigere Variante.

Rechtswidrige Beihilfen können rückwirkend nicht geheilt werden. Sofern im Falle einer Prüfung die Kommission zu dem Ergebnis käme, dass eine Beihilfe nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, müsste der Verein die empfangene Beihilfe zuzüglich Zinsen zurückzahlen. Die Kommission hat 10 Jahre lang die Befugnis gegen rechtswidrige Beihilfen vorzugehen.

## Rechtliche Grundlagen

- §§ 4 und 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288) in der jeweils geltenden Fassung;
- Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der konsolidierten Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), Celex-Nr. 1 1957 E, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131);
- Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), Celex- Nr. 3 2012 D 0021 - Dawi-Freistellungsbeschluss.
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
- Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
- Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312 vom 29. November 2005, S. 47)

## Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: **X**

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Rechts- bzw. Zahlungsansprüche ergeben sich aus dem Betrauungsakt nicht.

## Anlagen:

- Anlage 1 - Betrauung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.
- Anlage 2 - Satzung des Vereins WelterbeRegion Anhalt-Dessau-Wittenberg e. V.

Stricker  
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß  
Bürgermeister